

110. Gibt dem Gläubiger einer Ehefrau die Pfändung und Überweisung der Forderung der Ehefrau auf Herausgabe des Eingebrachten und die daneben erfolgte Pfändung des Rechtes der Ehefrau, nach §. 255 A.L.R. II. 1 von dem in Vermögensverfall geratenen Ehemanne die Sicherstellung des Eingebrachten zu verlangen, in stehender Ehe ein Klagerrecht auf Sicherstellung der gepfändeten Forderung?

IV. Civilsenat. Urt. v. 27. April 1891 i. S. C. (Bekl.) w. K. (Kl.)
Rep. IV. 20/91.

I. Landgericht Weuthen D./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 71 S. 292 abgedruckt.